

Berge erleben



Der AVS- Versicherungs- schutz

- für alle AVS-Mitglieder
- bei allen Freizeitunfällen
- im Mitgliedsbeitrag enthalten

Der AVS-Versicherungsschutz

Ob beim Bergsteigen, in der Freizeit oder bei Urlaubsreisen – mit dem AVS-Versicherungsschutz haben wir für sie vorgesorgt, für den Fall einer Bergung, für die Heilbehandlung, für Rückhol- und Überführungskosten und natürlich für Haftpflicht und Rechtsschutz. Der Versicherungsschutz des Alpenvereins ist im Mitgliedsbeitrag enthalten und bietet umfassenden und weltweiten Schutz.

Deckungssummen für den schnellen Überblick:

Deckung	INLAND	EUROPA	WELTWEIT
Bergungskosten	bis 25.000 €		
Heilbehandlung	bis 2.000 € (für Erstversorgung binnen 24 Std.)	bis 10.000 €; bei ambulanter Behandlung bis 2.000 € (Selbstbehalt 70 €)	
Rückholung und Überführung	bis 25.000 € inkl. Bergungskosten	bis 100 % der Kosten	
Notfall-service		über Tyrol Air Ambulance (TAA) bei Rückholung, Überführung und stationärer Heilbehandlung	

1. Bergungskosten

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten der ortsansässigen Rettungsorganisationen, die notwendig werden, wenn der Versicherte einen Unfall erleidet, in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss (dasselbe gilt sinngemäß auch für den Todesfall) sowie jene des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten medizinischen Einrichtung oder bis zum dem Unfallort nächstgelegenen Krankenhaus.

Ausschlüsse bei Bergungskosten

(Details siehe www.alpenverein.it)

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Unfälle bei berufsmäßiger oder entgeltlich ausgeführter Tätigkeit der Mitglieder. Ausgenommen ist die entgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern des Südtiroler Bergführerverbandes als geprüfter Berg- und Skiführer sowie als behördlich genehmigter und geprüfter Wanderführer.
- Unfälle bei der Benützung von Kraftfahrzeugen. Ausgenommen davon sind KFZ-Unfälle auf dem Weg zu und von Veranstaltungen des AVS sowie auf dem Weg zu und von einer satzungsgemäßen (auch privaten) Vereinstätigkeit sowie Unfälle bei der Benützung von Seilbahnen und Liften.
- Unfälle bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Schibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie beim Training hinzu.
- Unfälle während Expeditionen auf Berge mit einer Höhe von über 6.000m sowie auf Expeditionen in die Arktis, Antarktis und in Grönland. Trekkingreisen gelten nicht als Expeditionen und sind deshalb versichert. Werden im Rahmen solcher Trekkingreisen auch eintägige Gipfelbesteigungen über 6.000m Höhe angeboten, gelten auch diese Besteigungen nicht als Expeditionen. Versicherungsschutz ist gegeben.
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrgeräten (Drachen, Paragleiter), Luftfahrzeugen (private Motor- und Segelflugzeuge) und beim Fallschirmspringen. Versichert aber ist die Benützung von Motorflugzeugen, welche für die Personenbeförderung zugelassen sind (z.B. Verkehrsflugzeuge)

2. Heilbehandlung, Rückholung und Überführung nach einem Freizeitunfall

Der Versicherungsschutz gilt bei Freizeitunfällen und umfasst:

- in den ersten 8 Wochen einer **Auslandsreise** erwachsenden Kosten
 - einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen **Heilbehandlung** einschließlich ärztlich verordneter Heilmittel, bis zu einer Versicherungssumme von **10.000 €**, wobei hiervon

Der AVS-Versicherungsschutz

für ambulante Heilbehandlungen einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel 2.000 € zur Verfügung stehen. Für ambulante Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel gilt eine Selbstbeteiligung von 70 € pro Person und Auslandsaufenthalt.

Für die Kosten der stationären Heilbehandlung tritt der Versicherer in Vorleistung. Eine **Vorleistung** wird nur an das Krankenhaus geleistet.

Heilbehandlung ist eine medizinische Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern. Die Heilbehandlung endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit der Heilbehandlung nicht mehr besteht.

- b) die **vollen Kosten** eines medizinisch begründeten Krankentransportes **aus dem Ausland** in ein Krankenhaus des Heimatlandes oder an den ständigen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person. Voraussetzung für eine **Rückholung** ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten
- dass eine lebensbedrohliche Störung des Gesundheitszustandes besteht oder
 - dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem heimatlichen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
 - dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.
- c) die **Überführung** eines Verstorbenen **aus dem Ausland** zu dessen letzten Wohnort, wenn eine Bergung vorausgegangen ist.
- d) **im Inland** Verlegungskosten von Verletzten und Überführungskosten von Toten bis zu einer Versicherungssumme von **25.000 €** inkl. Bergungskosten, wenn eine Bergung vorausgegangen ist. Weiteres sind Behandlungskosten im Inland bis **2.000 €** für die medizinisch notwendige **Erstversorgung** (binnen 24 Std.) mitversichert.
- Verlegungskosten sind Transportkosten von einem Krankenhaus zu einem dem ständigen Wohnsitz nahegelegenen Krankenhaus oder an den ständigen Wohnsitz selbst. Überführungskosten sind die Transportkosten eines Verstorbenen zu dessen letztem Wohnort.

Die Leistungen gemäß Punkt 2a-c müssen von der auf der AVS-Mitgliedskarte angeführten Vertragsorganisationen organisiert werden, ansonsten werden maximal 750 € vergütet. Die Versicherungssummen gelten pro Person und Auslandsreise.

Ausschlüsse Heilbehandlung, Rückholung und Überführung

(Details siehe www.alpenverein.it)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

- a) Heilbehandlungen, die bereits vor Antritt der Reise begonnen haben;
- b) Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe;
- c) Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind;
- d) Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbegrenzung dienen;
- e) Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für das Frühgeborene;
- f) Heilbehandlungen infolge von übermäßigem Alkoholenuss sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten;
- g) Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen;
- h) prophylaktische Impfungen;
- i) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegsereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangene Straftaten entstehen; Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training, sowie Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der Teilnahme an jenen sportlichen Wettbewerben und dem Training, die unter „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“ angeführt sind.
- j) Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und dazugehörigen Trainingsfahrten;
- k) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen bei der Ausübung von Flugsportarten (s. dazu auch „Ausschlüsse für den Bereich Bergungskosten“).

Der AVS-Versicherungsschutz

- l) Heilbehandlung von Krankheiten und Unfallfolgen infolge schädigender Wirkung von Kernenergie;
- m) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen der Mitglieder von Rettungsorganisationen, die bei organisierten Rettungseinsätzen oder sonstigen Tätigkeiten im Auftrag der Rettungsorganisation entstehen;
- n) Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen aus der Teilnahme an Expeditionen gemäß Pkt. 1.d).

Haftpflichtversicherung

AVS-Mitglieder sind weltweit gegenüber Schadensersatzverpflichtungen für Personen- und Sachschäden bis zu 7.000.000 € versichert, wenn der Vorwurf aus der Vereinstätigkeit entsteht.

Rechtsschutzversicherung

AVS-Mitglieder haben in Europa Anrecht auf gerichtlichen und außergerichtlichen Beistand bis zu 30.000 € pro Person und Schaden gegen den Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung der Strafschriften, wenn der Vorwurf aus der Vereinstätigkeit entsteht.

Unter Vereinstätigkeit verstehen wir

Die Teilnahme an jeglichen von den Sektionen oder vom Gesamtverein des AVS ausgeschriebenene Veranstaltungen und Tätigkeiten. Die Ausübung (auch private außerhalb von Vereinsveranstaltungen) von folgenden Sportarten: Wandern, Bergsteigen, Fels-/Eis-/Sportklettern, Bouldern, Skifahren, Skitouren, Snowboarden, Rodeln, Wildwasserpaddeln, Canyoning, Mountainbiken, Trekkingradtouren)

Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz ist gewährleistet, sofern der Mitgliedsbeitrag vor dem Schadensereignis bezahlt ist.

Der Versicherungsschutz beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres und endet am 31. Jänner des darauffolgenden Jahres, sofern nicht durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zu diesem Termin der Versicherungsschutz für Letzteres verlängert wird. Bei späterer Einzahlung beginnt der Versicherungsschutz mit dem der Einzahlung folgenden Kalendertag null Uhr.

Tritt ein Schadensfall zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Jänner ein und ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt, dann erfolgt eine Leistung nur, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt wird und der Mitgliedsbeitrag für das vorhergehende Jahr bezahlt wurde.

Neumitglieder, die ab dem 1. Oktober beitreten, gelten bis zum darauffolgenden 1. Jänner bereits versichert.

Wer ist versichert?

Jedes AVS-Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode bezahlt hat, unabhängig von seinem Wohnsitz im In- oder Ausland. Auch beitragsfreie Mitglieder sind voll versichert, sofern sie beim Verein gemeldet sind und damit eine gültige Mitgliedskarte besitzen.

Was ist zu tun, wenn etwas passiert?

Achtung! Vor Rückholung und Überführung (nicht bei Bergung) und Verlegung unbedingt Kontaktaufnahme mit dem **24h-Notfallservice der Tyrol Air Ambulance** aufnehmen, ansonsten werden max. 750 € vergütet.

Bei Schadensmeldungen für Bergung, ambulanter medizinischer Heilbehandlung, sowie Haftpflicht- und Rechtsschutzangelegenheiten bitte um Kontaktaufnahme mit der AVS-Landesgeschäftsstelle. Das Formular kann unter www.alpenverein.it heruntergeladen werden.

Die Unfallmeldung erfolgt schriftlich mit Angabe aller zweckdienlichen Informationen und der Beilage aller relevanten Unterlagen.

Weltweiter Rückholdienst

Notfallservice

der Tyrol Air Ambulance (TAA)

Tel +43 (0)512 / 22422

taa@taa.at – www.taa.at

Die Kontaktdaten sind auf der Mitgliedskarte angeführt!

- **Notfallservice 24h rund um die Uhr**
- weltweite medizinische Abklärung durch ein spezialisiertes Ärzteteam
- medizinische und notfallpsychologisch Begleitung
- tritt für Kosten stationärer Heilbehandlung im Ausland in Vorleistung
- spezialisierte Notfalljets



Vertragsgrundlage

bilden die zwischen dem AVS und den Versicherungsgesellschaften vereinbarten Rahmenverträge sowie die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, als dafür nicht eine andere Versicherung (Sozialversicherung, Privatversicherung) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich Leistungen erbringt. Ein Anspruch besteht nicht, wenn eine Leistung für die versicherte Person unentgeltlich erbracht wurde oder zu erbringen wäre.

Kontakt

AVS-Landesgeschäftsstelle

Giotto-Straße 3

I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 978 141

Fax +39 0471 980 011

office@alpenverein.it

www.alpenverein.it

Bürozeiten: MO-DO 9.00-12.00 und 13.00-17.00
FR 9.00-12.00